

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: Edelsteinschleiferei

Abteilung:

Ersteller/in:

Erste Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Wiederholte Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	6
Auslandseinsatz.....	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	10
Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell	12
Brandschutz.....	14
Erste Hilfe.....	16
Fremdfirmen.....	18
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	20
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	22
Prüfung.....	23
Sicherheitsbeauftragte.....	25
Unternehmermodell	27
Unterweisungen der Beschäftigten.....	28
Zeitarbeit.....	30
2. Büro	31
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	32
Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro	35
Elektrische Betriebsmittel, Büro.....	37
3. Gesamter Betrieb/Übergreifendes	38
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	39
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	42
Kraftfahrzeuge.....	44
Lärm.....	46
Leitern und Tritte.....	48
Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln.....	50
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	51
Verkehrswege.....	53
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	56
4. Schleiferei	57
Auskochen und Farbbrennen z. B. mit Salzsäure oder Salpetersäure u. a. Zusatzstoffe.....	58
Bestrahlte Edelsteine.....	59
Bürstenschleifmaschine	60
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	61
Flüssiggas an Kittarbeitsplätzen, Lötplätzen.....	63
Gefahrstoffe aus Edelsteinen.....	64
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz.....	65
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	67
Halbautomatische Facetierschleif- und Facetierpoliermaschine	69
Kitten mit Spiritusbrenner.....	70
Klebstoffe, manuelle.....	71
Krane.....	72
Kühlschmierstoffe (KSS).....	74
Maschinen, allgemein.....	76

Organische Lösemittel.....	78
Polieren mit Bleischeiben.....	80
Quarzfeinstaub.....	81
Regale.....	83
Rommelanlage.....	84
Schleif- und Bürstwerkzeuge.....	85
Schleifmaschine halbautomatisch.....	87
Schneidmaschine.....	88
Siliciumcarbid -Feinstaub.....	89
Transportmittel, handbetrieben.....	90
Wärmeofen.....	91
5. Werkstatt.....	91
Bohrmaschine.....	92
Brennschneiden.....	93
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine.....	95
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	97
Druckluftbehälter mit Kompressor.....	98
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung.....	100
Fräsmaschine, Metallbearbeitung.....	102
Hand-/ Winkelschleifmaschine.....	103
Handlöt Arbeitsplatz.....	105
Handspindelpresse.....	107
Hobelmaschine.....	108
Schlag-, Tafelschere.....	109
Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder.....	110
Schweißen, autogen (Gasschweißen).....	112
Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG).....	115
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine.....	118

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen.</p> <p>Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag). 				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p>				
<p>Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.</p>				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (Anhang) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.</p>				
<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.</p>				
<p>Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.</p>				

Links

1. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge

3. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Datei / Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 11 Arbeitsschutzausschuß

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)</p> <p>Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.</p>				
<p>Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int.</p>				
<p>Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;</p>				
<p>Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma <p>Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.</p> <p>24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31</p>				

Reisemerblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schaltschranktransport.doc
2. Datei / Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
2. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe;
unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen;
mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veran- asst	durchgef ührt	Ja, wirks am
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung. Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert. Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert. Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx
7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauche, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Beschäftigte gemäß <u>DGUV Information 205-023</u> zu Brandschutzhelfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden <u>ASR 2.2 Nr. 5</u> .				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (<u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u>) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (<u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u>).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, 6. Gefährdung durch Brandgase und Brandrauche
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer , Inhalt
3. Regelwerk: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, 5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten
4. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
5. Regelwerk: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, 9 Flucht- und Rettungsplan

- 6. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
- 7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)</u>).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)</u>).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>DGUV Information 204-022</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Regelwerk: DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Inhaltsverzeichnis

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV-Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -16-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

3. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\pfue.doc

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst.				
Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> - einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. 				
Die Dokumentation umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers. 				
Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -23-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt DGUV Vorschrift 1 § 20 (siehe Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Beschäftigte anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -25-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranla sst	durchgefü hrt	Ja, wirksa m
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424.				
Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (<u>Anlage 3</u>) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Datei / Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-022: Hautschutz in Metallbetrieben, Inhalt

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Jugendliche zweimal jährlich) wiederholt. (DGUV Vorschrift 1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Datei / Adresse: http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/pu_007_a10-2015.pdf
3. Datei / Adresse: [allgemein/handlungshilfen/unterweisungsnachweis -muster.docx](#)

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
 DGUV-Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -28-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume,
Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume,
Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u> : - Grundfläche mindestens 8 m ² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m ² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m ² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m ² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.				
Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m ² , Breite mindestens 1 m.				
Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m ³ , - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m ³ , - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m ³ , je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m ³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).				
Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u> , bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.				
Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u> .				
Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend				

der ASR A 1.3 gestaltet.
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherchutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherchutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze: Bildschirm/Büro

Gefährdung/Belastung

Einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit, Rückenprobleme, Verspannungen, Kopfschmerz, psychische Belastungen, Informationsüberlastung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Einrichtung von Büroarbeitsplätzen sind die DGUV Information 215-410 <u>Nr. 7.3</u> beachtet. Schränke sind standsicher aufgestellt, kippen auch bei geöffneten Auszügen oder Schubläden nicht. Schubläden und Auszüge sind gegen Herausfallen gesichert. Zu Stühlen sind die DGUV Information 215-410 Nr. 7.3.2 beachtet; siehe auch <u>Prüfliste</u> . Stuhlrollen sind den Bodenbelägen angepasst.				
Zur Arbeitsumgebung ist DGUV Information 215-410 Nr. <u>7.4</u> beachtet.				
Bildschirmarbeitsplätze: Zu Auswahl und Anordnung von Bildschirm, Tastatur usw. sind die DGUV Information 215-410 Nr. <u>7.2</u> beachtet.				
Der Wechsel von Arbeitshaltungen (dynamisches Sitzen) und Ausgleichsgymnastik wird empfohlen. Für Pausen oder wechselnde Tätigkeiten ist gesorgt.				
Mitarbeitern an Bildschirmarbeitsplätzen werden Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV <u>Anhang Teil 4</u> angeboten. Die Untersuchungsanlässe und -fristen nach der Handlungsanleitung <u>DGUV Information 240-370</u> sind berücksichtigt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.3.7 Büromaschinen und Bürogeräte
2. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.4.5 Strahlung
3. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, 7.2.3 Maus
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_126_naehen.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel
 DGUV-Information 240-370: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge 'Bildschirmarbeitsplätze', Titel
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Elektrische Betriebsmittel, Büro

Gefährdung/Belastung

**Gefährliche Körperströme,
Stolpern, Stürzen, Leitungsbeschädigung;
Brandgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> nach DGUV Vorschrift 3 veranlassen erforderliche Prüffristen ermitteln und festlegen - elektrische Anlagen, ortsfeste Büromaschinen, Personalcomputer - mind. alle 4 Jahre; ortsveränderliche Betriebsmittel, z. B. Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, bewegliche Anschlussleitungen mit Stecker mind. alle 2 Jahre				
Leitungen geschützt verlegen, z. B. bei Neubauten Elektroanschlüsse an geeigneten Stellen und in ausreichender Zahl vorsehen, alternativ Kabelbrücken verwenden				
Beschäftigte im sicheren Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln unterweisen				
Wärmegeräte, Kaffeemaschinen etc. auf feuerfeste Unterlage stellen und zum Feierabend vom Netz trennen				
Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel vor der Benutzung				
Reparaturen nur durch eine Elektrofachkraft durchführen lassen; mit nassen Händen keine elektrischen Geräte anfassen				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 8 Übergangsvorschriften

DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -37-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p>				
<p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				
<p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend</p>				

der ASR A 1.3 gestaltet.
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der DGV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel

2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
5. BG-Katalog: Prüfung
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

Quellen

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Grundsatz 314-003: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter, durchführbar sind.</p>				
<p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p>				
<p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten. 				
<p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärmreduzierungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_046_handloetplatz_ghs.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\noise-calculator.xls
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_gehoerschutz.doc

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt

TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen Testbogen Nr. 14 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (<a 20\""="" href="http://www.bgetem.de/medien-service-\" leiternprüfbuch="" s="">http://www.bgetem.de/medien-service - \"Leiternprüfbuch S 20\") zu dokumentieren.				

Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
3. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
4. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 4 Maßnahmen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln

Gefährdung/Belastung

Gefahren durch defekte Arbeitsmittel. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
sicherheitstechnische Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln veranlassen, Beispiel: Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen.				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Gefährdung/Belastung
Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 5</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>DGUV Regel 103-007</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Information 208-008: Roste – Montage , Inhalt
4. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
7. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
8. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerk: DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
13. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt
DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - http://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc

4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

5. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Auskochen und Farbbrennen z. B. mit Salzsäure oder Salpetersäure u. a. Zusatzstoffe

Gefährdung/Belastung

Starke Verätzungen und Reizungen beim Einatmen der Dämpfe und Hautkontakt,
Gefahr des Lungenödems,
Gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, 1 Anwendungsbereich
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bestrahlte Edelsteine

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch ionisierte Strahlung beim Umgang mit bestrahlten Edelsteinen, wie Edeltopase

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ankauf von Edelsteinen nur mit Zertifikat über die Höhe der Aktivität und der Nuklidverteilung				
Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung beachten				
Bei Unsicherheiten beraten lassen				
Bei niedrigen Aktivitäten ist bei der Bearbeitung die Aufnahme von Strahlung in den Körper als gering einzuschätzen				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bürstenschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahr der Hände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Bürstenteller ist von hinten und im Randbereich verkleidet.				
Bei Facetierbürsten siehe <u>Objekt</u> "halbautomatische Facetiermaschinen".				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Halbautomatische Facetierschleif- und Facetierpoliermaschine

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, 2 Beschaffenheitsanforderungen
3. BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
5. Regelwerk: DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Inhalt
6. Datei / Adresse: allgemein\stapler_beauftragung.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx

10. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_fuer_die_taeagliche_ei.pdf

11. Regelwerk: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flüssiggas an Kittarbeitsplätzen, Lötplätzen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Benutzung nur von zugelassenen, geeigneten und dichten Brennschläuchen sowie Druckminderern, Schlauchbefestigung mit Schlauchschellen oder -kappen				
Möglichst feste Verlegung in Rohrleitungen				
Anzahl der Flaschen im Raum begrenzen bzw. im Freien mit Schutzschrank aufstellen				
Keine Verwendung unter Erdgleiche, z. B. Kellerräume				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_befahren_schaechte.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 1: Geltungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe aus Edelsteinen

Gefährdung/Belastung

Aufnahme von organischen und künstlichen Verbindungen (Toulol, Xylol, Methylmethacrylat, Styrol, Epoxidharze usw.) durch Bearbeitung von gehärteten oder rekonstruierten Steinen wie Türkis, Bernstein usw. oder Schwermetalle als Inhaltsstoffe von Steinen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Eventuelle Maßnahmen siehe Quarzfeinstaub				
Ggf. Absaugung frei werdender Dämpfe bzw. Stäube an der Entstehungstelle				
Bei relevanter Exposition durch Lösemittel Atemschutz mit Gasfilter notwendig				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: Inhaltverzeichnis : Krane
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510</u> : Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusammenlagerung
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\acklager.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_07_1.doc
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Halbautomatische Facetierschleif- und Facetierpoliermaschine

Gefährdung/Belastung

Einzugsstellen an Walzen, Quetsch- und Scherstellen an ungesicherten Zuführungen und Vorschüben, Gefahr durch austretendes Gas

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Begrenzung des maximalen Abstandes zum Walzendurchmesser auf 8 mm oder Verkleidung bzw. Schutzleiste anbringen.				
Installation einer Notbefehlseinrichtung				
Antriebe etc. verkleiden oder abdecken, z. B. bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder 50 N/cm ²				
Installation der Gasleitung in festen Rohren, Ausrüstung der Gebrauchsstellen mit Flammenrückschlagsicherungen und Absperrventilen				

Links

1. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kitten mit Spiritusbrenner
Gefährdung/Belastung
Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Achtung: - beim Kitten nur geringe Mengen an Spiritus am Arbeitsplatz vorhalten, - Brenner auf sicherer Unterlage gegen Kippen sichern, - Verwendung von geeigneten Gasanzündern (keine Einwegfeuerzeuge)				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Klebstoffe, manuelle

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, 2 Anwendungsbereich

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.				
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt.				
Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlusschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.				
Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> .				
Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hochdruckreiniger.doc
3. Regelwerk: DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, 5 Befähigungsnachweis
4. Datei / Adresse: allgemein\kran_beauftragung.doc
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\unterweisungsnachweis -muster.docx
8. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane
9. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane

Quellen

DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel

DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdung/Belastung

Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;

Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;

Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-003</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
3. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel
4. Datei / Adresse: <https://www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank-1/seminardatenbank>
5. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Datei / Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/bia-reports-2002-bis-2004/index.jsp>
7. Datei / Adresse: allgemein\ergebnisse_kss.docx
8. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Inhalt

9. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Anhang 9 Abgestuftes Konzept zur Beurteilung der inhalativen Belastung von Arbeitsbereichen bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen

10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b03_ghs.doc

11. Datei / Adresse: allgemein\sicher arbeiten mit kühlschmierstoffen.ppsx

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Maschinen, allgemein**Gefährdung/Belastung**

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung.				
Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten).				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreteten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand.				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen.				
Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen).				
Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen.(Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht.				
Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird.				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				

Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Widerkehr elektrischer Energie.				
Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

Links

1. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Organische Lösemittel

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefährdung, gesundheitsgefährdende Dämpfe in der Luft am Arbeitsplatz, Hautgefährdung bei Hautkontakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten organischen Lösemitteln liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Die Verarbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Tätigkeiten mit organischen Lösemitteln erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle), verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofffassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Polieren mit Bleischeiben

Gefährdung/Belastung

Aufnahme von Blei über Atemwege und Magen- und Darmtrakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Polierarbeiten auf feines Polieren beschränken				
Nach Polieren Hände sofort waschen				
Beim Polieren nicht Essen, trinken oder Rauchen				

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 18 Unterrichtung der Behörde

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Quarzfeinstaub

Gefährdung/Belastung

Gefahr der Silikose,
Atemwegserkrankungen durch Quarzfeinstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Größere Schleifarbeiten auf Sandsteinen, wie das sog. Stoßen, durch andere Verfahren ersetzen.				
Größeres Schleifen von Edelsteinen mit stärkerer Staubbelastung, wie Ausarbeiten von Tierfiguren oder Schalen, nur unter effektiver Arbeitsplatzabsaugung				
Absaugung möglichst mit Einhausung verbinden oder als Schlitzabsaugung nahe an der Entstehungsstelle heranführen				
Bei kurzzeitigen und gelegentlichen Arbeiten Staubmaske der Schutzstufe P2 verwenden, Empfehlung filtrierende Papierhalbmaske FFP2, bei allen Masken besteht Pflicht der Ausbildung und arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26				
Staubkonzentration in größerer Höhe (Auslöseschwelle und höher) ggf. durch Messung ermitteln und beurteilen.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (G 1.1) ist organisiert.				

Links

1. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 18 Unterrichtung der Behörde

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -81-

Regale

Gefährdung/Belastung

Standsicherheit und Tragfähigkeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausreichende Dimensionierung und geeignete Aufstellung sicherstellen				
Regale gegen Umstürzen geeignet sichern (z. B. durch Befestigen)				
Regalkennzeichnung bei Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg				
Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Gallerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden				
Kleinteile in Behältnisse einlagern				
Lagergut und Lagergutabmessungen bei Auswahl der Regale beachten				
Geeignete Aufstiege zur Verfügung stellen und benutzen				
Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten				

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Rommelanlage

Gefährdung/Belastung

ungeschützte bewegte Antriebsräder, Riemenantriebe,
Stäube von eingesetzten Poliermitteln und von Beschichtungsstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verdeckung/Verkleidung von Zahn-, Riemen- und Kettentrieben; ggf. Umzäunung, Umwehungen der sich drehenden Rommeln				
Auf Einhaltung der Staubgrenzwerte achten; ggf. Rommelöffnungen schließen oder absaugen; keine Krebs erzeugenden Buchen- und Eichenholzstäube einsetzen				
Für Reinigungsarbeiten Sauger einsetzen				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleif- und Bürstwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen, Handverletzungen, Einatmen gesundheitsgefährdender Stäube, Schleifscheibenzerknall

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>)				
Schleifscheibenauswahl nach <u>DGUV Information 209-002</u> z. B. mit Konformitätserklärung				
Sachgerechte Lagerung der Schleifkörper (waagrecht oder hochkant)				
Aufspannen mit gleich großen Spannflanschen				
Klangprobe, Probelauf mind. 1 min				
Geprüfte Absauganlagen, Industriestaubsauger, Entstauber und Absaugtische einsetzen				
Ausrüstung der Schleifmaschinen mit einer geeigneten und widerstandsfähigen Schutzhaube				
Abrichten nur mit geeignetem Abrichtwerkzeug				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-002: Schleifer, 4 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Schleifmaschinen und Schleifwerkzeugen

Quellen

DGUV-Information 209-002: Schleifer, Vorwort
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, 1 Anwendungsbereich
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), § 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -85-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifmaschine halbautomatisch

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen an ungesicherten Zuführungen und Vorschüben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Anbringen von Verkleidungen, Verdeckungen oder Umzäunungen an den Gefahrstellen; bei pneumatischen Antrieben besteht keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder 50 N/cm ² .				
Installation einer Notbefehlseinrichtung.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_presscontainer_muellpresse.doc

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schneidmaschine

Gefährdung/Belastung

Berühren des Diamantsägeblattes, Augenverletzungen durch Splitter

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdsG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>)				
PSA zur Verfügung stellen (z. B. Schutzbrillen bei spritzendem Material)				
Sägeblatt soweit wie möglich mit fester Schutzhaube verkleiden.				
Gegengewichte sicher befestigen und führen				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Siliciumcarbid-Feinstaub**Gefährdung/Belastung****Atemwegserkrankung beim Schleifen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Quarzfeinstaub</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Stäube; allgemein</u> ist beachtet.				
Grobe Ausarbeitungen werden auf geeigneten Scheiben vorgenommen.				
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> ist beachtet. Geeigneter Atemschutz steht zur Verfügung.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Quarzfeinstaub
2. BG-Katalog: Stäube, allgemein
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 18 Unterrichtung der Behörde

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Transportmittel, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Mitarbeiter werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_25.pdf
2. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel
TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Wärmeofen

Gefährdung/Belastung gesundheitsschädliche Dämpfe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Brennen von Steinen nur im geschlossenen Wärmeofen				
Entstehende Dämpfe sicher nach außen abführen				
Gut belüftete Arbeitsräume				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Herumschlagendes Werkzeug, Erfassen von Körperteilen, Handschuhen oder Kleidungsstücken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>)				
leicht erreichbaren Notschalter installieren				
Werkstücke wenn möglich <u>einspannen</u> oder Anschlag verwenden				
Unterweisen der Mitarbeiter				
Erstellen einer <u>Betriebsanweisung</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\videos\bohren.mpg
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_bohrmaschine.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brennschneiden

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung (<u>TROS</u>) und Inkohärente optische Strahlung (<u>IOS</u>) sind beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-004: Umgang mit Gefahrstoffen, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
3. BG-Katalog: Flüssiggas

4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
8. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
11. Regelwerk: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
 T 030: Umgang mit Lasern, Titel
 DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 1 Vorwort
 DGUV-Information 209-005: Handwerker, 9. Schweißen und Schneiden
 DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Inhalt
 TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,

Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen

Einzug in das laufende Sägeblatt,

Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,

Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. GesamtfILTERanlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Bügelsäge</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kreissäge</u> vorhanden.				
Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_buegelsaege.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_kreissaege.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_trennmaschine.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet. Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckluftbehälter mit Kompressor

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-009: Fahrzeug-Instandhaltung, Anhang 1: Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_druckluftkompressoren.doc
6. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Mitarbeiter werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel
 DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
 S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Werkzeugbau/Schleifmaschine
 (Schleifen mit wassergemischten KSS)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hand-/ Winkelschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile und Schleifkörner, Schnittverletzungen
Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,
Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz,
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm auf Bau- und Montagestellen“ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; Elektroinstallation</u> “ ist beachtet (Schleifstäube). Ein Staubfangsystem oder Staubabsaugsystem ist bereitgestellt.				
Das Objekt „ <u>Vibration auf Bau- und Montagestellen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Brandschutz“ ist beachtet.				
Schleifscheiben sind entsprechend der <u>Arbeitsaufgabe</u> , z.B. Schruppen oder Trennen zur Verfügung gestellt.				
Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) sind zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einspannvorrichtungen wie z.B. Schraubstock, Spannzwingen zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Handschleifmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.				

Links

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -103-

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Gefahrstoffe; Elektroinstallation
3. BG-Katalog: Vibration; (Hand-Arm) auf Bau- und Montagestellen
4. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
5. Regelwerk: Anlagen - Schleifwerkzeuge
6. Regelwerk: 31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen, Anhang III Spezielle Anforderungen
7. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handschleifmaschinen.doc

Quellen

DGUV-Information 209-002: Schleifer, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Inhalt
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlöt Arbeitsplatz**Gefährdung/Belastung****Kontakt mit heißen Medien,****Brandgefährdung,****Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,****Stäube von bleihaltiger Krätze,****Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschleißbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die HandlötArbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Mitarbeiter sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, 9 Fahrzeugklimaanlagen
4. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_047_handloetplatz_mit_blei_ghs.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_weichloeten.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc
8. BG-Katalog: Prüfung
9. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 213-714: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung - Kolbenlöten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Handverletzungen und Quetschungen zwischen Hobelschlitten und festen Bauteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Vorlauf der Hobelmaschine so gering wie möglich einstellen.				
Genügend Abstand (mind. 500 mm) zwischen Schlittenauslauf und festen Gebäude- oder Maschinenteilen sicherstellen.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schlag-, Tafelschere

Gefährdung/Belastung

Unfallgefahr; Sicherungseinrichtungen defekt, nicht vorhanden; zurückschlagender oder vorkippender Handhebel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das bewegliche Obermesser mit Gegengewicht versehen, um selbständiges Niedergehen zu verhindern (<u>Foto</u>).				
Schutzeinrichtungen (Balkenniederhalter, Nachschlagsicherung) muss vorhanden sein.				
Sicht auf die Schnittlinie darf nicht behindert sein.				
Geeignete Sicherung für den Messerbalken in der hoch gestellten Stellung sicherstellen.				
Rückseite der Schere sichern, wenn hineingegriffen werden kann.				

Links

1. Regelwerk: Anlagen - Schlagschere

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.20 : Betreiben von Maschinen der Metallbearbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen, Handverletzungen,
Einatmen gesundheitsgefährdender Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Schleifscheibenauswahl nach DGUV Information <u>209-002</u> .				
Sachgerechte Lagerung der Schleifkörper.				
Aufspannen mit gleich großen Spannflanschen.				
Klangprobe, Probelauf mind. 1 min.				
Werkstückauflagen bis 3 mm an die Scheibe heranstellen.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzbrille und ggf. Gehörschutz) ist zur Verfügung gestellt.				
Bei häufigem, umfangreichen Trockenschliff Absaugung installieren (insbesondere bei Hartmetallstäuben).				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Veranlassen, dass auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzhauben geachtet wird.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-002: Schleifer, 2 Beschaffenheitsanforderungen an Schleifmaschinen und Schleifwerkzeuge
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

Quellen

DGUV-Information 209-002: Schleifer, Vorwort

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, 1 Anwendungsbereich

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, 1

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -110-

Anwendungsbereich
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Titel
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schweißen, autogen (Gasschweißen)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinlufrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Lufrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz. Die Anforderungen der <u>TRBS 3145/ TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				

Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerk: DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
7. Regelwerk: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
10. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
18. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
- DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
- TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
- DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, elektrischen Strom, optische Strahlung
Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinlufrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Lufrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-010</u> , insbesondere zur elektrischen Gefährdung und zu Arbeiten in engen Räumen, sind erfüllt.				
Schweißstromquellen entsprechen den einschlägigen DIN VDE Bestimmungen; Herstellerbescheinigung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung liegen vor.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind eingehalten.				
Die nach OStrV notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, Vorhänge, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> und <u>DGUV Information 209-010, Pkt. 6</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ggf. organisiert.

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt.

Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerk: DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
8. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
9. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
10. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
11. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
12. Regelwerk: DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 6 Lichtbogenstrahlung
13. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
14. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
15. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schweissen_lichtbogen.doc
16. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
DGUV-Information 203-004: Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Titel
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Inhaltsverzeichnis
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Inhalt
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,
Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt.				
Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_tisch_u_staenderbohrmaschine.doc
5. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____